

Angeschlagen am: 30. APR. 2024

Abgenommen am:

MARKTGEMEINDE
A-8962 GRÖBMING

EINGANG: 30. April 2024



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Bezirkshauptmannschaft Liezen

→ Sicherheitsreferat

Siehe Verteiler!

Bearb.: Mag. Birgit Leitner
Tel.: +43 (3612) 2801-320
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-148548/2024-3

Liezen, am 29.04.2024

Ggst.: Ennstal-Classic GmbH, 8962 Gröbming
"Ennstal-Classic 2024" vom 18.07.2024 bis 20.07.2024
Veranstaltung
Kundmachung

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Ennstal-Classic GmbH, 8962 Gröbming;
"Ennstal-Classic 2024" vom 18.07.2024 bis 20.07.2024;
Anzeigepflichtige Veranstaltung gemäß § 8 des
Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt

Ort: Marktgemeindeamt Gröbming

Datum: 23.05.2024 Zeit: 10.00 Uhr

Verhandlungsleiterin: Mag. Birgit Leitner

**Sicherheits- und veranstaltungs-
technischer Amtssachverständiger: DI Peter Gutschlhofer**

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG; IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-shw@stmk.gv.at ersucht.

Bitte kommen Sie persönlich.

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Pläne und Beschreibungsunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Liezen, Parterre, Zimmer Nr. 9,

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung, **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt gegeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Birgit Leitner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Ennstal-Classic GmbH, Kirchplatz 15, 8962 Gröbming
2. Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, zH Herrn DI Peter Gutschlhofer, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
3. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming, per E-Mail
4. Polizeiinspektion Gröbming, per E-Mail